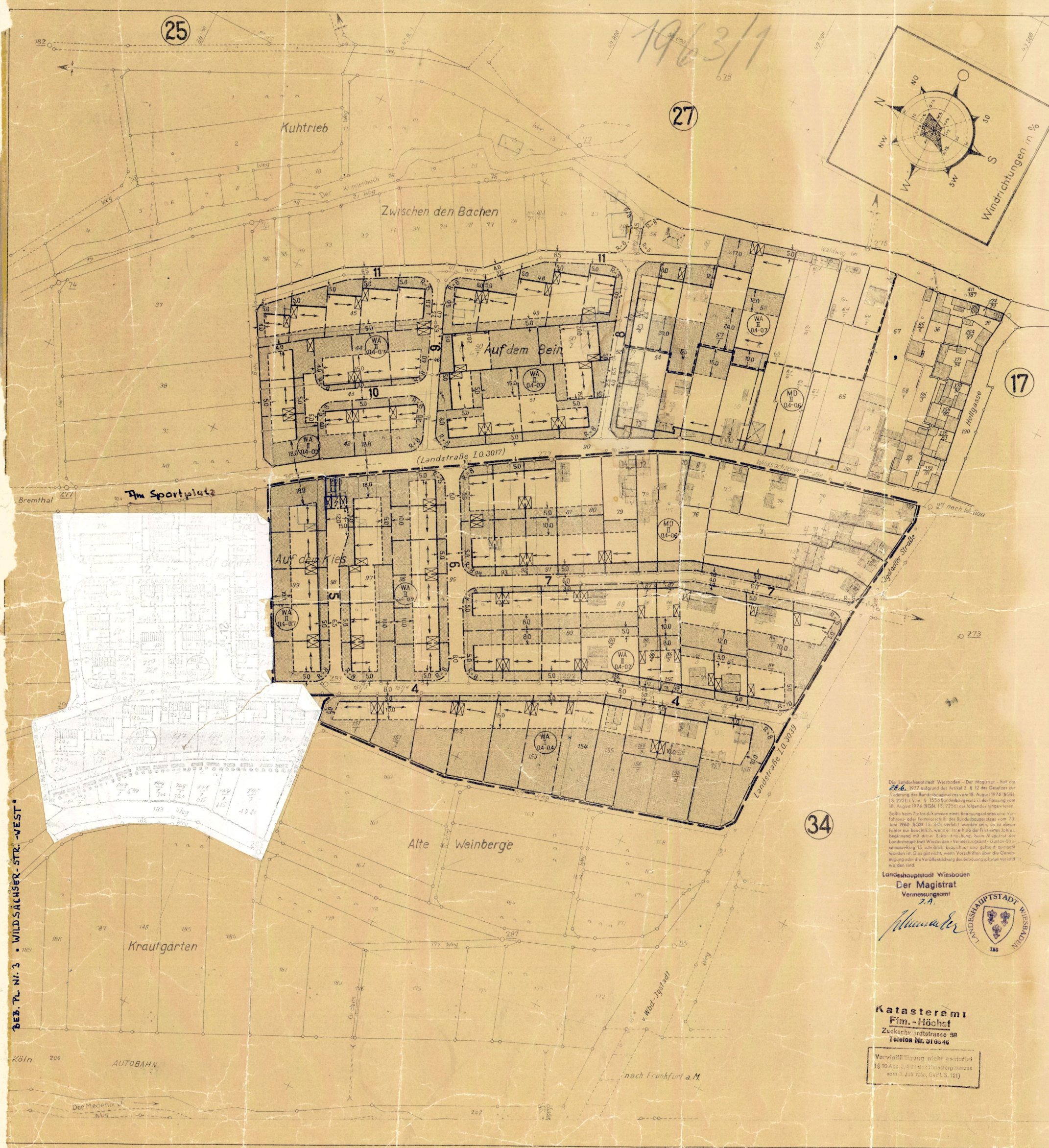




Zeichenerklärung für Bebauungsplan

- BauNVO 1962**
- Grenze des Planungsbereiches
 - bestehende Straßenlinie
 - geplante Straßenlinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - bestehende Flurstücksgränzen
 - geplante Flurstücksgränzen
 - Flurgrenze
 - Grenze zwischen versch. Baugebieten

- Baugebiete:**
- 1. a) Kleinsiedlungsbiete
 - b) Allgemeine Wohngebiete 1geschossig, 04 GRZ - 04 GFZ §17 (BNV)
 - c) Allgemeine Wohngebiete 2geschossig, 04 GRZ - 07 GFZ §17 (BNV)
 - 2. a) Dörfergebiete 2geschossig, 04 GRZ - 06 GFZ §17 (BNV)
 - b) Mischgebiete
 - c) Kerngebiete
 - 3. a) Gewerbegebiete
 - b) Industriegebiete
 - 4. a) Wochenendhausgebiete
 - b) Sondergebiete

- Gebäude:**
- bestehende Gebäude
 - geplante Gebäude mit Satteldächern
 - geplante Gebäude mit Flachdach
 - geplante Gebäudedarstellung durch Dachfirste
 - Gebäude mit 4 Stockwerken
 - Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
 - Einstellplätze für Pkw

- Sonstiges:**
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
 - öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
 - Höhenangabe für überkante Straßen
 - Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalschleife
 - Wirtschaftsweg (Heldweg) geplant
 - Parkplatz
 - Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifens u. Höhe der Spannung in Angabe der Elektrizitätsges.
 - Gasternleitung mit Schutzstreifen in Angabe der Gaswerke
 - Maßangaben
 - Radengängen bei Straßenablenkungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
 - Flurangaben
 - Bezeichnung nach nicht benannter Straßen
 - Bestehende u. geplante Trafostation
 - Straßen mit eingebauten Parkbuchten

Bebauungsplan

gem §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau. G. vom 23.6.1960 B. G. B. I. Nr. 30

Gemeinde Breckenheim

für das Gebiet westl. der Wildsachsener Straße.

Maßstab 1:1000

Ausgeführt nach dem Liegenschaftskataster
15. Dezember 1961
Richten- und Profildaten sind Bestandteil dieses Planes
Fm. Höchst, den

Das Katasteramt Fm. Höchst

Bearbeitet: Fm. Höchst im Januar 1962

Gemeinde Breckenheim
Landkreis Main-Taunus
Kreisbauamt
Blankemeyer Bürgermeister
Schnüll Kreisoberbaurat
Lunkenbein Architekt

Der Planentwurf mit Begründung hat gem § 2 Abs. 6 B. Bau. G. in der Zeit vom 14.2. bis 19.4.62 jedermanns Einsicht offen gelegen.
Breckenheim, den 20.5.62
Blankemeyer Bürgermeister
Lunkenbein Architekt
Gemeindevertreter, Vorsteher

Gemäß §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau. G. vom 23.6.1960 (B. G. B. I. S. 341) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Bereinigung des B. Bau. G. vom 20.6.1961 (B. G. B. I. S. 36) in Verbindung mit § 3 S. 1 H. 6 u. in der Fassung vom 1.7.1960 (B. G. B. I. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (B. N. V.) vom 26.6.1962 (B. G. B. I. S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17. Mai 1962 als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der geplanten Straßen
in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:
1) Die an den obengenannten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Maßzahlen als Allgemeinwohngebiet in 1 und 2 geschossiger Bauweise, und als Dorfgebiet in 2 geschossiger Bauweise ausgewiesen.
2) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien, es sind nur Einzelelemente zulässig.
3) Die Gebäudestellung hat, wie im Bebauungsplan angegeben, zu erfolgen.

4) Die Traufhöhe (Dachrinneunterkante) darf gemessen vom OK Straße bei 1 geschossiger Bauweise 3,90 m Höhe, bei 2 gesch. Bauweise 6,70 m Höhe nicht übersteigen.
5) Dachformen: Satteldächer
Dachneigungen: ca. 10°
6) Farbe der Dachdeckung: Rot und rotbraun
7) Bei 1 geschossiger Bauweise darf die Länge der Giebel 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten, Dacheindeckung bis 80 cm. 2 geschossig sind ohne Giebel, Dacheindeckung (Kniestock) u. Zwerchgebel zu errichten.
8) Die angegebenen Geschosshöhen sind rechtsverbindlich.
9) Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.
Ausnahmen:
Bei Änderungsvorschlägen sind andere Dachformen und Neigungen nur bei nebeneinander liegenden Häusern von mindestens 3 und mehr zulässig.
Die Änderung zustimmenden Bauherren haben eine grundsätzliche Verpflichtung einzugehen.

Breckenheim, den 20.5.62
Blankemeyer Bürgermeister
Lunkenbein Architekt
Gemeindevertreter, Vorsteher

Mit Verf. v. 3. Dez. 1962
III 30 gem. § 6 - II B. Bau. G.
unter Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 19.12.1962
Der Regierungspräsident
In Auftr.
Lün

Bekanntmachung
Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem § 11 B. Bau. G. am 3.12.62 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich und wird gem § 12 B. Bau. G. in der Zeit vom 3.12.63 bis 3.12.63 jedermanns Einsicht offen gelegt.
Breckenheim, den 5.04.63
Blankemeyer Bürgermeister
Lunkenbein Architekt
Gemeindevertreter, Vorsteher

Anlage: 1 Eigentümerverzeichnis

Bebauungsplan Breckenheim Plan Nr.3

Rechtskräftig
am 4.2.1963